

Richtlinien für die Erteilung von Bewilligungen für lärmintensive Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Allgemeines

Lärmintensive Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Als Veranstaltungen gelten grundsätzlich alle Aktivitäten im öffentlichen Raum, die einen gesteigerten Gemeindegebrauch gemäss Strassengesetz (Artikel 40; StrG) beanspruchen. Das vorliegende Dokument dient als Leitfaden für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung für Veranstaltungen, die im Freien (inkl. Festzelte und provisorische Bauten) stattfinden, einen gesteigerten Gemeindegebrauch beanspruchen und ganz oder teilweise in die Ruhezeiten bzw. in die Zeit der gesetzlichen Nachtruhe fallen.

Leitbehörde im Bewilligungsverfahren ist der Gemeinderat. Dieser entscheidet abschliessend, ob eine lärmintensive Veranstaltung zugelassen wird. Die Gemeindeverwaltung bewirtschaftet die Kontingente und koordiniert sämtliche Detailspekte der Veranstaltungen.

Beim Entscheid über Anlassgesuche für lärmintensive Veranstaltungen hat der Gemeinderat eine Interessenabwägung vorzunehmen und insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (Checkliste Anhang 3):

- die Bedeutung des Anlasses für die Öffentlichkeit;
- die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit;
- die Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und –steller;
- den Zeitpunkt des Gesuchseingangs.

Gesuche sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Anhang 1) rechtzeitig und schriftlich einzureichen. Für Vorgespräche steht die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Veranstaltungen

Als Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinien gelten

- a) Anlässe im Freien, die nach 20 Uhr stattfinden, und
- b) Anlässe, die vor 20 Uhr Lautsprecher und/oder unverstärkte laute Musikinstrumente einsetzen.

Für lärmintensive Veranstaltungen auf öffentlichem Grund stehen grundsätzlich einzig die im Anhang 2 bezeichneten Plätze zur Verfügung. Andernorts dürfen lärmintensive Veranstaltungen auf öffentlichem Grund nur dann durchgeführt werden, wenn es sich um quartierübliche Veranstaltungen wie Quartierfeste u. Ähnliches handelt oder wenn besondere Umstände vorliegen.

Kontingente

Jede lärmintensive Veranstaltung mit einer Dauer von mehr als einer Stunde ist den Kontingenten gemäss Anhang 2 anzurechnen. Kontingente beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Ist kein Kontingent mehr verfügbar, kann die Veranstaltung nicht bewilligt werden.

Mehrtägige Anlässe, welche die Nachtruhe an höchstens drei aufeinander folgenden Tagen beschlagen, werden an die Kontingente als eine einzige Veranstaltung angerechnet.

Der Gemeinderat kann zusätzlich zu den Kontingenten auf allen öffentlichen Plätzen und Strassen Ausnahmen bewilligen, insbesondere für (mutmasslich) seltene Grossveranstaltungen oder unvorhersehbare Freinächte.

Nicht unter die Kontingente fallen folgende Anlässe:

- Fasnacht (Ytrumletä bis Üstrumletä)
- 1. August, Nationalfeiertag
- Kilbi

Musikveranstaltungen und Veranstaltungen mit Lautsprecheranlagen und dergleichen

Lärmimmissionen, die von Veranstaltungen im Freien herrühren, werden von der betroffenen, an der Veranstaltung nicht direkt beteiligten Bevölkerung mitunter als erheblich störend empfunden. Die vorliegenden Richtlinien enthalten für solche lärmintensive Veranstaltungen Begrenzungen zahlenmässiger, zeitlicher, örtlicher und betrieblicher Art.

Davon klar zu unterscheiden ist der gesundheitliche Schutz des Publikums vor Lärm innerhalb einer Veranstaltung (Innenlärm). Dieser Schutz wird durch die Schall- und Laserverordnung (SLV) gewährleistet. Die SLV schreibt vor, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch erzeugter und/oder verstärkter Schalleinwirkung auf das Publikum der über 60 Minuten gemittelte Pegel (L_{Aeq}) von 93 dB(A) nicht überschritten werden darf. Für Kontrollzwecke muss der Schallpegel während der gesamten Veranstaltung elektronisch aufgezeichnet werden.

Für Livekonzerte kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen einen maximalen Schallpegel bis 100 dB(A) zulassen, sofern die Anforderungen der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (SLV; SR 814.49) erfüllt sind. Veranstaltungen mit einem Schallpegel >93 dB(A) sind zuhanden des Amtes für Umweltschutz meldepflichtig.

Tagesruhe - Nachtruhe

Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an den allgemeinen Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis zur Nachtruhe besonders Rechnung zu tragen.

Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm grundsätzlich untersagt. Für öffentliche Plätze im Gemeindegebrauch, die nach der öffentlichrechtlichen Ordnung auch als Festplätze dienen, gilt dies aber nur bedingt.

Wer in der Nähe wohnt, muss damit rechnen, dass Festplätze als solche genutzt werden. Eine gewisse Anzahl lärmintensiver Anlässe ist deshalb nachbarrechtlich hinzunehmen. Andererseits haben die Veranstalter die Nachbarschaft des Festplatzes rechtzeitig über die Durchführung und den Verlauf der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.

Wochenende

Es dürfen jeweils maximal 3 unmittelbar aufeinander folgende Wochenenden belegt werden. Als Wochenendveranstaltung gelten Anlässe, die freitags länger als 20:00 Uhr dauern oder am Samstag oder Sonntag durchgeführt werden.

Bei drei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden muss jeweils ein freies Wochenende vorangehen und es müssen zwei freie Wochenenden folgen.

Bei zwei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden muss ein freies Wochenende vorangehen und ein freies Wochenende folgen.

Auf- und Abbau von Infrastrukturen

Auf- und Abbauarbeiten sind in der Regel nur an Werktagen von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 22:00 Uhr gestattet; sie zählen nicht als Veranstaltungstage. Dauern die Auf- oder Abbauarbeiten länger als einen Tag, ist vom Veranstalter bzw. von der Veranstalterin ein Auf- und Abbauplan einzureichen.

Veranstaltungen mit Festwirtschaftsbetrieben

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist ein Jugendschutz-, Abfall-, Beleuchtungs- und Sicherheitskonzept einzureichen. Zudem ist eine genügende Anzahl mobiler Toiletten bereit zu stellen. Grundsatz: pro 100 Festbesucher 1 mobile Toilette.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden ist im Regelfall Mehrweggeschirr einzusetzen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst bei Veranstaltungen ist grundsätzlich vom Veranstalter bzw. von der Veranstalterin zu gewährleisten. Grundsatz: pro 150 Festbesucher 1 Sicherheitsperson.

Für den Ordnungs- und Verkehrsdienst ist ein privater Sicherheitsdienst anzubieten.

Durchfahrten

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist dafür verantwortlich, dass für die Fahrzeuge der Notfalldienste im genutzten und/oder abgesperrten Bereich eine Gasse von mindestens drei Meter Breite frei bleibt. Für Kabel, Drähte usw., die über die freizuhalten Verkehrsfläche gezogen werden, ist eine Mindesthöhe von 4.50 Meter über Boden einzuhalten.

Gültigkeit

Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien werden jährlich, jeweils im Herbst, unter Einbezug der Veranstalter/-innen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Altdorf, 29. Mai 2017

Einwohnergemeinde Altdorf

Beilagen

- Anhang 1
- Anhang 2
- Anhang 3